

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung, die wir gerne annehmen.

2020 wurden in der Schweiz 9.8 Milliarden Stunden unbezahlte Arbeit im theoretischen Wert von Fr. 434.2 Milliarden Franken geleistet, wovon ein Grossteil Care-Arbeit war. Diese reicht von der Begleitung suchtkranker Eltern durch die minderjährigen Kinder, über die Pflege schwerkranker Kinder durch ihre Eltern und weitere Bezugspersonen bis hin zur Unterstützung an Demenz Erkrankter durch die betagte Partnerin, den betagten Partner.

Es ist an der Zeit, dass der Fokus auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung von Care-Arbeit gerichtet wird, ohne die unsere Gesellschaft nicht überlebensfähig wäre. Notabene sind es (noch) in erster Linie Frauen, die diese Arbeit verrichten.

Die Regierung hält im Bericht richtiger Weise fest, dass sich Betreuungsleistungen im Gegensatz zur Pflege nach der aktuellen Gesetzgebung nicht entschädigen lassen und nur bei Übernahme rein pflegerischer Aufgaben eine Anstellung bei einer Spitexorganisation zu einer finanziellen Vergütung führt. Nebenbei: es ist äusserst ungerecht, dass sich nicht alle Menschen eine angemessene Betreuung leisten können. Dieser Umstand führt deshalb oft zu eigentlich medizinisch nicht gerechtfertigten und von den Betroffenen nicht gewünschten Heimeintritten. Es wäre an der Zeit, dass hier eine nachhaltige Lösung gefunden würde. Umso mehr ist das Engagement der Regierung zu anerkennen, hier eine Linderung herbei führen zu wollen.

Wichtig ist ebenfalls, dass das weitere Unterstützungsangebot mit Tages- Nacht- Wochenendstrukturen weiter ausgebaut wird.

Und was auch gesagt werden muss: die Erwartung, betreuende Angehörige könnten den Mangel an qualifizierten Pflegefachpersonen wettmachen, trägt. Viele gerade ältere Menschen sind multimorbid und benötigen eine fachlich kompetente Pflege. Eine finanzielle Anerkennung der von vielen Personen bis anhin völlig unentgeltlich geleisteten Arbeit auszurichten ist sehr unterstützenswert.

Wir schätzen es, dass in der Vorlage von einer Verpflichtung des Besuchs eines Pflegehelfer:innenkurses abgesehen wird, begrüssen es aber, wenn die betreuenden Personen im Bedarfsfall Unterstützung und Begleitung erhalten.

Eine solche kann durch eine beratende Organisation, oder auch durch die Spitex oder freiberuflich tätige Pflegefachpersonen erfolgen.

Es ist wichtig, dass die möglichen Empfänger:innen eines Beitrags auch Kenntnis von dieser Möglichkeit erhalten, dass die relevanten Institutionen und auch Hausärztinnen darüber in Kenntnis gesetzt werden. Auch der Anspruch auf eine Hilfloosenentschädigung wird infolge Unkenntnis oft nicht angemeldet.

Wir begrüssen die Vorlage unbedingt und gehen in der Folge auf einzelne Artikel noch näher ein.

Art. 44a

Wir begrüßen es, dass die Höhe der Beiträge nicht von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig gemacht wird.

Antrag: Da jedoch mindestens eine Stunde Einsatz vorausgesetzt wird und der Leistungsumfang nach oben vollkommen offen ist, beantragen wir, die Festsetzung der Beitragshöhe analog dem Kanton BS festzusetzen, also gekoppelt an die AHV und in Abhängigkeit zu einer möglichen Hilflosenentschädigung.

Art. 44c

Die Antragstellung soll niederschwellig möglich sein, damit niemand von der Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten wird. Hier könnten die bestehenden Beratungsstellen eine wichtige Rolle übernehmen (z.B. Pro Senectute, Alzheimer, Hausärzt:innen etc.).

Die Aufzählung möglicher Verrichtungen ist naturgemäss unvollständig. Die Voraussetzung, zwei Kriterien erfüllen zu müssen, schwierig, da das Volumen der einzelnen Unterstützungshandlungen deutlich schwanken kann. Je nach Veränderung des gesundheitlichen Zustands kann auch der Unterstützungsbedarf schwanken. Es scheint aufwendig, dies zu überprüfen.

IV.

Hier weisen wir ergänzend auf den Auftrag Rutishauser „intermediäre Strukturen in der Alterspflege und -Betreuung“ hin. In ihrer Antwort stellte die Regierung in Aussicht, dass die Finanzierung intermediärer Angebote im Altersbereich gemeinsam mit dem Auftrag Degiacomi geprüft würde:

„Bezüglich der Finanzierung der intermediären Angebote verweist die Regierung auf ihre Antwort auf den Auftrag Degiacomi vom 5. April 2022, mitgeteilt am 8. April 2022, betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung (Prot. Nr. 261/2022). Sie hat in dieser Antwort in Aussicht gestellt, im Rahmen der nächsten Teilrevision des Krankenpflegegesetzes neben den bereits bestehenden Grundlagen weitere Massnahmen zur Erweiterung beziehungsweise Unterstützung der Angebote zur ambulanten Pflege und Betreuung, wie insbesondere die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten für Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Pflegeheimen, wie auch weiterer Unterstützungsangebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, vorzusehen.“

Es ist verständlich, dass die Berücksichtigung weiterer intermediärer Angebote zur Entlastung betreuender Personen noch nicht möglich ist, da die Daten von Obsan vermutlich noch nicht vorliegen.

Es wäre aber wünschenswert, dass dies nicht unter den Tisch fällt und ein differenziertes Angebot an Unterstützungsleistungen gefördert werden kann.

Die vorgesehene Umsetzung des Auftrags Degiacomi unterstützen wir. Die Institutionen und die an einem Kurzaufenthalt Interessierten erhalten so eine gewisse Planungssicherheit, die Institutionen zudem die Gewähr, für die Bereitstellung der benötigten Betten auch entschädigt zu werden.

SBK Graubünden

Renate Rutishauser
Präsidentin